

Finanzamt Hanau, Postfach 14 52, 63404 Hanau

W. Merten Straßen - und Asphaltbau GmbH & Co. KG Saarstr. 7 63450 Hanau

Steuernummer/Geschäftszeichen

22 346 0009 2 - P/G 1

Bearbeiter/in Zimmer Telefon Fax

Dienstgebäude

Am Freiheitsplatz 2, 63450 Hanau

Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Datum

02 12 2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

W. Merten Straßen - und Asphaltbau GmbH & Co. KG, Saarstr. 7, 63450 Hanau

\boxtimes	Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
	Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und	
\boxtimes	unter der Steuernummer 22 346 00092
\boxtimes	unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 112 864 623
registriert ist.	

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2025.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit, Vielen Dank, Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.

Anschrift:

der Servicestelle:

Telefonisch montags bis freitags 08:00-18:00 Uhr, persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Am Freiheitsplatz 2 · 63450 Hanau · Telefon (0 61 81) 1 01-0 · Telefax (0 61 81) 1 01-50 01

Bankverbindungen:

E-Mail: poststelle@FA-HAN.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-hanau.de Finanzkasse: Finanzamt Fulda, Königstr. 2, 36037 Fulda; LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFFXXX, IBAN DE48 5005 0000 0001 0002 72 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE81 5000 0000 0050 0015 30 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720

Zentraler Busbahnhof





Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.